



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 21. Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht;
Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus
in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

von seiner Schwester, der Mutter des letzten Grafen Otto VI. ihm übertragenen Erbansprüche auch einen Theil der Grafschaft Schaumburg erlangt hatte. Diese Rechtsstreitigkeiten, welche lange Zeit beim frühern Reichshofrathe anhängig waren, sind erst in neuester Zeit durch ein im J. 1838 vom Oberhofgerichte zu Mannheim gefälltes austrägalgerichtliches Erkenntniß beseitigt. Die von schaumburg-lippischer Seite in Anspruch genommene Landeshoheit über das Amt Blomberg ist darnach dem hiesigen regierenden Hause zugesprochen. Schaumburg-Lippe hat nur die Domanalgüter und Einkünfte des letztern Amtes so wie auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben behalten.

Auch mit den von dem jüngsten Sohne Simon's VII. († 1627), Hermann gestifteten Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und Weiffenfeld hat das regierende Haus langwierige Prozesse führen müssen, die jedoch bereits im J. 1763 auf eine gewisse Summe jährlicher Apanage- und Compensationsgelder verglichen wurden.

Diese wenigen allgemeineren Züge aus der lippischen Geschichte dieses Zeitraums bilden den Hintergrund des Gemäldes, dessen Einzelheiten in den folgenden §§. nun weiter ausgeführt werden sollen.

§. 21.

Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht; Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens überhaupt.

Unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts und der darin auf den Universitäten gebildeten Juristen, mit denen sich die Landesherrn allmählich als ihren Rätthen statt der frühern Lehnsleute umgaben, mußte auch mit dem

deutschen Rechte und Gerichtswesen, wobei bis dahin trotz der im Laufe der Zeiten erfolgten Umgestaltungen noch immer das ursprüngliche Volks-Recht und = Gericht zu Grunde lag, eine völlige Umwandlung vor sich gehn. Die Kaiser, welche schon seit Friedrich I. die Ausbreitung der römischen Rechtsgrundsätze in Deutschland im monarchischen Interesse begünstigt hatten, schritten den übrigen Fürsten mit Einrichtungen voran, die diesem Zwecke entsprachen. Nach dem Muster des von Maximilian I. im J. 1495 in Verbindung mit dem „ewigen Landfrieden“ gestifteten Reichskammergerichtes und der für dieses erlassenen Ordnung entstanden nach und nach in allen deutschen Ländern höchste Landesgerichte, welche mit gelehrten Richtern besetzt waren und den größern und wichtigern Theil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so wie der Strassachen an sich zogen. Die hiesigen Landesherrn bedienten sich nach Klostermeier (kritische Beleuchtung not. I. zu §. 44.) zur Besorgung ihrer Regierungsangelegenheiten, als diese sich nicht allein mehr mit Hülfe der Dienstmänner und eines Notars, zu welchem letztern gewöhnlich ein Geistlicher genommen wurde, besorgen ließen, eines „geschworrenen Rathes,“ dessen zuerst im J. 1432 erwähnt wird und der aus Mitgliedern der Ritterschaft und aus Bürgermeistern der Städte zusammengesetzt war. Derselbe bildete aber zuerst kein stehendes Collegium, sondern wurde zur Berathung jedesmal durch besondere Ausschreibung versammelt. Im 16ten Jahrhundert hießen die zur Regierung verordneten Rätthe gewöhnlich „die Befehlshaber der Grafschaft Lippe“; doch findet sich bereits in einer Urkunde vom J. 1564 die seitdem immer üblicher gewordene Benennung: Regierung für das höchste Landescolleg gebraucht, an dessen Spitze ein Landdrost und unter diesem ein Canzler als der die eigentlichen Geschäfte besorgende, namentlich auch zu allen schriftlichen Abfassungen

befähigte Gelehrte stand. ¹⁾ Der letztere bearbeitete auch vorzugsweise die Justizsachen, insoweit diese mit dem höhern Ansehen, wozu römische und canonische Rechtsgrundsätze als gemeines Recht im Verhältniß zu dem bisherigen Volks- und Gewohnheitsrechte der einzelnen Länder gelangten, von den Volksgerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren. Es schreibt sich daher die hiesige Regierungscanzlei oder, wie sie nach völliger Trennung von der Regierung seit dem J. 1822 genannt wird, die Justizcanzlei, welche als Obergericht noch jetzt neben dem Hofgerichte besteht und in einigen Beziehungen einen noch weitem Geschäftskreis als das letztere hat. Dieses selbst aber ist nach dem Muster des Reichskammergerichts im J. 1593 vom Grafen Simon VI. gestiftet, der auch in dieser Beziehung die Bedürfnisse seiner Zeit richtig erkannte und befriedigte. Die noch jetzt die Hauptgrundlage des obergerichtlichen Verfahrens bildende, von Kaiser Rudolf II. bestätigte Hofgerichtsordnung (R. B. I. S. 173 ff.) ist ein für damalige Zeit in Hinsicht auf Klarheit und Vollständigkeit musterhaftes Gesetz zu nennen. Nach Klostermeier a. a. O. lag es in der ursprünglichen Absicht des Stifters, daß das Hofgericht die einzige oberste Gerichtsstätte für Civilsachen in Zukunft bilden und die Regierung demnach auf die Verwaltung beschränkt werden sollte. Wirklich wurden anfangs auch alle bei der Regierungscanzlei anhängige Justizsachen an das Hofgericht abgegeben. Als aber in der Folge die Landstände die ihnen hinsichtlich des Hofgerichts ertheilten Rechte zu sehr ausdehnen wollten, kam Simon VI. von jenem anfänglichen Gedanken zurück und ließ wieder nach wie vor Justiz-

1) Als erster lippischer Canzler wird der Pastor Bernhard Nolte zu Horn genannt, der vom J. 1520 an etwa 8 Jahre lang neben seinem geistlichen Amte das eines Canzlers verwaltete.

sachen von der Regierungscanzlei annehmen. Ja, es wurden die Sachen, welche das unbewegliche Gut der Eigenbehörigen betrafen (L. B. I. S. 306.), ebenso alle Lehnsfachen und die Refurse von Gogerichtsbescheiden ausschließlich der Canzlei vorbehalten.

Neben dieser Organisation von Obergerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten traf ferner Simon VI. auch bessere Einrichtungen hinsichtlich der wichtigern Strassachen, welche, insoweit sie infolge der veränderten Umstände von den Freigerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren, bis dahin mit Zuziehung eines „peinlichen Anklägers“ ebenfalls zu dem Geschäftskreise der Landesregierung gehört zu haben scheinen. Dieselben wurden behuf einer schnellern Untersuchung und Aburtheilung einem besondern „peinlichen Richter“ übertragen, dem zwei der gelehrten Rätthe und die Drosten und Amtleute jedes Orts behülflich sein sollten. Außerdem wurde vorgeschrieben, daß an jedem Orte der Grafschaft in Städten und Flecken, wo altem Herkommen nach peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpsen vorhanden seien, die peinlichen Hauptgerichte „mit fünf verständigen, erfahren, frommen und ehrbaren Schöpfen,“ wenn aber an dem Orte, wo das peinliche Gericht zu halten, keine freie Schöpsen wären, mit andern fünf frommen, unberüchtigten, verständigen und erfahren Männern versehen und besetzt würden. Criminalrichter und sämtliche Beisitzer sollten aber jedesmal wo möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut betreffen, niemanden in seiner Unschuld Unrecht geschehe, die Wahrheit befördert und die Schuldigen förderlichst zur gebührenden Strafe gezogen würden. Die Anklage wurde einem „gelehrten, verständigen und erfahren Fiscal und

Amtsankläger“ und die Vertheidigung des Angeschuldigten einem General-Defensor übertragen. Neben dieser peinlichen Prozeß-Ordnung vom J. 1600 (L. B. I. S. 315.) wurde aber auf Kaiser Karl's V. und des heil. römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung verwiesen, die hinsichtlich des Verfahrens mit den durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen auch noch jetzt die Grundlage unseres Criminalprozesses bildet, während für die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen das herzoglich braunschweigische Strafgesetzbuch seit dessen Einführung hieselbst im J. 1843 maßgebend ist. Ein förmliches, ständiges Criminalgericht in der Gestalt, wie es noch heut zu Tage aus Criminalrichter, Assessoren und einem Sekretär besteht, wurde aber erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts errichtet, als sich infolge der vielen Anklagen wegen Zauberei (der s. g. Hexenprozesse) die Geschäfte des peinlichen Gerichts sehr mehrten.

Mit dieser völligen Umgestaltung des Gerichtswesens war nun aber das Schicksal der bisherigen Freigerichte entschieden. Schon aus schriftlichen Verhandlungen vom J. 1594 geht hervor, daß damals diese früher den eigentlichen Mittelpunkt des deutschen Rechtswesens bildenden Gerichte auf die Bestrafung wörtlicher Beleidigungen und geringer Diebstähle beschränkt waren²⁾. Alle andern Civil- und Strassachen wurden, insoweit sie zu den wichtigern gehörten, von der landesherrlichen Regierungscanzlei, dem Hofgerichte und dem peinlichen Gerichte, bei geringerem Gegenstande aber von den Vograsen und Beamten entschieden, während die Städte vermöge der ihnen ertheilten Privilegien

2) Ich entlehne diese und die folgenden Angaben aus dem mehrerwähnten Manuscripte Klostermeier's über die Freigerichte.

ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten (S. 145.). Dennoch wurden die Freigerichte im hiesigen Lande bis zu der Zeit des 30jährigen Krieges noch mit altgewohnter Feierlichkeit an den nach dem Eingehn der Freistühle zu Lipperode und Biest noch übrigen zu Falkenberg, Schötmar und Wilbasen jährlich zweimal um Galli und Georgii gehalten und standen noch immer dermaßen in Ansehn, daß sich ihr Gerichtszwang für die ihnen verbliebenen Sachen nicht allein über Bürger und Bauer sondern auch über den Adel, die herrschaftliche Dienerschaft, die Magisträte und bis zum J. 1618 sogar über die Geistlichkeit erstreckte. Nicht weniger waren die herrschaftlichen Beamten wie die Magistratspersonen und Sekretäre der Stadgemeinden verpflichtet, beim Antritt ihres Amtes sich unter die Freischöffen des betreffenden Freistuhls aufnehmen zu lassen. Auch die peinlichen Richter mußten zugleich Freischöffen sein. Der vom Landesherrn ernannte und dem Kurfürsten von Köln präsentirte neue Freigraf wurde vom Oberfreigrafen in Westfalen „gekrönt“ und mit dem herkömmlichen Eide belegt, nächstdem aber von dem Kurfürsten oder dem Landdrosten des Herzogthums Westfalen in der Regierung zu Arensberg belehnt und mit den nöthigen Urkunden über diese Handlungen versehen. Neben dem Freigrafen wohnte übrigens den Freigerichten selbst ein abgeordneter Rath der Regierung, der auch wohl der Director des Freigerichts genannt wurde, und außerdem gewöhnlich noch der Canzler bei. Die Sekretäriatsgeschäfte versah ein eigener Freigerichtschreiber und die Aufsicht ein Freifron. Das öffentliche Freigericht wurde auch wohl von den landesherrlichen Commissarien und dem Freigerichtschreiber allein abgehalten. Zu dem dann folgenden „heimlichen“ Gerichte war aber der Freigraf nöthig, weshalb dasselbe im Fall seiner Abwesenheit ausfiel. In dem heimlichen Gerichte wurden

zunächst die neuen Freischöffen vom Freigrafen aufgenommen und verpflichtet. Dann traten die alten nach den Vogteien und Bauerschaften auf und wrugten. Ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger mittlerweile verglichen hatte, blieb sich gleich. Jeder Freischöffe mußte bei seinem Eide alle vorgefallenen Schimpfreden, von denen er vielleicht nur zufällig Kenntniß erhalten hatte, zur Anzeige bringen. Die Städte reichten ihre Wrugen gewöhnlich schriftlich ein. Gaben die Freischöffen außer geringen Diebstählen und Verbalinjuriën noch wichtigere Vergehungen an, so wurden alle Sachen, in denen auf Strick, Feuer oder Schwert zu erkennen war, an das Criminalgericht, die übrigen aber, namentlich die Wrugen wegen Schlägereien und Blutrünst an das Gogericht abgegeben. Nach beendigtem Gerichte fand ein gemeinschaftliches Mahl statt, weßhalb der Freifron die Schöffen bei der Verabladung noch besonders erinnern mußte, daß sie sich „mit gerichtlichem Gebührruß und was zur Unterhaltung des Gerichts an Wein, Kost und Bier nöthig wäre,“ einfinden möchten. Außer den beiden „Jahrgedingen“ wurden, da sie zur Erledigung aller Sachen nicht hinreichten, noch besondere „Beigerichte“ ohne Zuziehung der Schöffen gewöhnlich zu Detmold abgehalten. Die Strafen bestanden übrigens der Regel nach in Geldbußen ³⁾ und nur ausnahmsweise in Gefängniß, wenn der Verurtheilte durchaus nichts an Geld oder Geldeswerth besaß. Jedes Scheltwort namentlich hatte dabei seine bestimmte Taxe, und die Freigerichte waren deßhalb für den Landesherrn, der $\frac{9}{10}$ der Brüchte bezog, während der Freigraf neben seinem übrigen Diensteynkommen $\frac{1}{10}$ derselben erhielt, eine sehr ergiebige Finanzquelle.

3) Die Freigerichte strafen also nicht mehr nach Recht (d. i. an Leben) sondern nach Gnade (d. i. an Geld). Früher standen ihnen beide Befugnisse zu.

Zum Theil wegen dieses Interesses, zum Theil aber auch aus Scheu vor der völligen Beseitigung eines altehrwürdigen und dem äußern Scheine nach wenigstens noch immer vom Kaiser abhängenden Instituts trugen die lippischen Landesherrn noch mehrere Jahrhunderte Bedenken, die letzten Überreste eines Gerichts auch der Form nach aufzuheben, das der Sache nach schon längst abgestorben war. Die Stadt Lemgo hatte selbst, wie oben erwähnt, die Criminalgerichtsbarkeit erlangt. Zu Lippstadt wurde statt des Freigerichts nur noch ein s. g. „Bauerngericht“ gehalten. Die Städte Horn, Blomberg, Uflen und Detmold kauften sich im J. 1614 gegen eine Geldsumme von der Freigerichtsbarkeit los, obwohl sie schon nach einigen Jahren dieser Immunität wieder beraubt werden sollten. Graf Otto zu Brake (S. 162.) trug auf eine völlige Beseitigung der Freigerichte als eines den Unterthanen zur Beschwerde und Ungelegenheit gereichenden Instituts an. Aber alle diese Angriffe reichten nicht hin, den alten Baum völlig zu entwurzeln. Selbst die Stürme des 30jährigen Krieges, während dessen unruhiger Zeit wohl kaum ein Freigericht hatte gehalten werden können, waren für sich nicht dazu im Stande. Im J. 1648 hatte vielmehr der Freistuhl zu Falkenberg noch 26 und der zu Schötmar noch 67 Freischöffen. Dennoch war unter den Einflüssen jener kriegerischen Zeit die noch übrige Lebenskraft dieser alten Einrichtung so erschöpft, daß an eine längere Erhaltung nicht mehr zu denken war. Die völlige Auflösung der Freigerichte wurde vielmehr namentlich dadurch beschleunigt, daß während des 30jährigen Krieges die herrschaftlichen Beamten im eigenen pecuniären Interesse sich gewöhnt hatten alle Freigerichtswrugen vor die Gogerichte zu ziehen und hiervon später nicht wieder abgehn wollten. Im J. 1661 wurde beim Freistuhle zu Schötmar kein einziger Exceß mehr eingewrugt,

und die dortigen Freischöffen verlangten von ihrem Eide entbunden zu werden. Um dieselbe Zeit wurde den Gogerichten sogar förmlich eine gleiche Gerichtsbarkeit mit den Freigerichten eingeräumt und dadurch diesen der letzte und tödtliche Streich versezt. Später wurden dem Namen nach noch wohl Freigrafen angestellt; Geschäfte hatten dieselben aber nicht mehr. Nur die feierliche „Hegung und Spannung des hochnothpeinlichen Halsgerichts“ ließ man ihnen noch. Der letzte Freigraf (Rüter Köhler) starb im J. 1764. Nachher wurde statt des Freigrafen ein Assessor am Criminalgerichte angestellt, und auch der Name: Freigraf war hiermit also erloschen.

Auch die Gerichte der alten freien Markgemeinden, wovon sich in der Verfassung der freien Ämter Barkhausen und Heerse so wie in den freien Hagengenossenschaften einige Überreste, wie oben S. 104. 114. ausgeführt worden, erhalten hatten, konnten bei dem durch die gelehrten Juristen völlig veränderten Zustande des Rechtswesens nicht länger bestehen. In den oben S. 108. erwähnten Rechnungen über die Ruhgelder wird der Fron des Amts Heerse noch mit aufgeführt. Nachdem aber im Anfange des 17ten Jahrhunderts (S. 156.) beide obige Ämter an den hiesigen Landesherrn übergegangen waren, kommt bereits in einer Urkunde vom J. 1608 ein Johann Almann als „Gräfflich Pippischer Amtmann zu Heerse und Vogt zu Schötmar“ vor, und im J. 1612 lassen die Amtsmeier zu Barkhausen das Verzeichniß der in das Amt gehörigen Höfe nicht mehr durch einen Fron sondern durch einen Bielefelder Notar aufnehmen. Ersterer war deßhalb auch hier verschwunden (vgl. Pipp. Magazin 7ter Jahrgang S. 531.). Was aber die Hagengemeinden betrifft, so ist nach Führer (Meierrechtl. Verfassung S. 162.) seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, obwohl die alte Hagen-Verfassung noch zur Zeit Führer's (1804) fortbestand.

Der letzte Rest der Gerichtsbarkeit der frühern Markgemeinden ging also in derselben Weise auf die landesherrlichen Ämter über, wie die Gerichtsbarkeit der Volksgemeinden oder die spätere Freigerichtsbarkeit auf die landesherrlichen Obergerichte übergegangen war. Neben den gräflichen und nachher fürstlichen Ämtern, deren es jetzt 12 giebt, besteht übrigens noch das erbherrliche fürstl. Schaumburg-lippische Amt Blomberg und das freiherrlich v. Blomberg'sche Amt Iggenhausen.

Die Städte sahen sich nach größerer Verbreitung des römischen Rechts ebenfalls genöthigt, in ihrem Gerichtswesen eine Änderung zu treffen. Bis dahin hatte der Magistrat und an dessen Spitze der Bürgermeister mit Hülfe eines Stadtschreibers sämtliche Geschäfte mit Einschluß der Rechtsfachen, insoweit diese nicht vor die Freigerichte gehörten, besorgt. Mit der Einführung des fremden Rechts entstand aber auch für die Städte das Bedürfniß, die Stelle des Stadtschreibers mit einem gelehrten Juristen zu besetzen, der dem Magistrate namentlich in Rechtsfachen mit Rath beistehn konnte. Dies Amt übernahm der Syndicus,⁴⁾ der aus einem bloßen Consulenten dann bald der ausschließliche Richter und auch im übrigen meistens der eigentliche Geschäftsführer des Magistrats wurde (vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 515 ff. und Eichhorn a. a. D. Bd. 3. S. 361.). Neuerdings ist aber durch die Städteordnung von 1843 das Stadtgericht, welches vom Syndicus entweder allein oder mit Hülfe eines Sekretärs oder Actuars versehen wird, von der eigentlichen Verwaltung der Hauptsache nach getrennt worden. Die den herrschaftlichen Richtern in den Städten (S. 145.) namentlich für

4) Nur in Lemgo blieb der Syndicus lediglich Anwalt der Stadt. Dagegen mußte einer der beiden Bürgermeister ein rechtsgelehrter Richter sein.

einen Theil der unwichtigern Strassachen zustehende Gerichtsbarkeit ist seitdem auf die Stadtgerichte mit übergegangen. Nur in Lemgo besteht neben dem städtischen Justizmagistrate noch ein „herrschaftliches und Stadtgericht“ mit gleicher Berechtigung wie der erstere.

Für die Obergerichte und die städtischen Gerichte gilt, abgesehen von der Hofgerichtsordnung, den mehrfachen Canzleiordnungen zc. und der Verordnung vom 29. Febr. 1816 im ganzen der gemeine deutsche Prozeß mit Schriftenwechsel, wogegen bei den Ämtern das s. g. Protocollar-Verfahren stattfindet. Der größte Theil der vor denselben verhandelten kleinern Strassachen wird aber noch jetzt an jährlichen Gogerichten von Commissarien der Regierung als Gografen entschieden.

Nachdem das Gerichtswesen bereits in den meisten deutschen Ländern mit größerer Berücksichtigung der unter der Herrschaft des römischen Rechts so lange verkannten deutschen Rechtselemente neuerdings umgestaltet, namentlich das alte öffentlich-mündliche Verfahren gegen die zu weit ausgedehnte Schriftlichkeit desselben wieder zu Ehren gekommen ist, wird auch unsere Justizverfassung den Fortschritten der Zeit bald folgen müssen.

§. 22.

Aufhören des Ritterdienstes; Soldtruppen; landsässiger Adel; veränderte Bedeutung der Lehngüter; Mobilisation.

Die größte Veränderung mußte unter der Einwirkung der neuen Art von Waffen, welche nach Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerpresse sicherer und wirksamer trafen als Lanze und Schwert, mit dem Ritter- und Lehnswesen selbst als dem eigentlichen Kern des Mittelalters vor sich gehn. Körperstärke und ritterliche Übungen reichten nicht mehr hin, als das tödtliche Blei auch aus der Entfernung Helm und